

ZH_OBERGERICHT SB190299 vom 23. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190299

FR: ZH_OBERGERICHT SB190299 du 23 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190299 del 23 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Im Berufungsverfahren wird die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Vorliegend erscheint die Festsetzung einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.– als angemessen.

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 86). Die Beschuldigte beantragte, es sei ihr eine Genugtuung von Fr. 58'800.– zuzusprechen (Urk. 82; Urk. 90 S. 2). Zweitinstanzlich wird der Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 120.– pro erlittenen Tag Haft und somit gesamthaft Fr. 35'280.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Mit Bezug auf die Festsetzung der Verzinsung wird der vorinstanzliche Entscheid bestätigt. Diese Ausgangslage gewichtend ist es angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.3

Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand in der Höhe von Fr. 2'650.60 geltend (Urk. 101/2). Dieser Aufwand ist ausgewiesen und den Umständen angemessen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu vier Fünfteln einstweilen und zu einem Fünftel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 15 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Die Beschuldigte ist schuldig einer Übertretung gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. a AIG. 2. Vom Vorwurf - des versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB, - der einfachen Körperverletzung mit Gift/einer Waffe/einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie - des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG wird die Beschuldigte freigesprochen. 3. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von CHF 300.–. 4. Es wird keine Landesverweisung angeordnet.

E. 1.4

Mit Präsidialverfügung vom 8. August 2019 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen. Gleichzeitig wurde der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 93). In der Folge verzichtete die Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf eine Berufungsantwort und beantragte erneut die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 96). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmlassung (Urk. 95).

E. 1.5

Mit Präsidialverfügung vom 3. September 2019 wurde der Beschuldigten Frist angesetzt, um eine deutsche Übersetzung von Urk. 92 (Beilage zur Berufungsbegründung einzureichen) sowie die Verteidigung darum ersucht, ihre Honorarnote einzureichen (Urk. 97). Am 23. September 2019 reichte die Verteidigung eine deutsche Übersetzung der Urk. 92 ein (Urk. 101/1). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Verteidigung machte in ihrer Berufungsbegründung stark zusammengefasst geltend, dass der Geschädigte B._____ bereits bei den polizeilichen Einvernahmen widersprüchlich ausgesagt habe und den Sachverhalt je nach Fragestellung immer wieder geändert und angepasst habe. Gestützt darauf sei bereits zu diesem Zeitpunkt ein "dringender Tatverdacht" kaum gegeben gewesen. So-

- 7 - dann sei spätestens durch das Gutachten vom 8. Dezember 2018 die Beschuldigte als Täterin ausgeschlossen worden, weshalb die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen wäre, nach Vorliegen dieses neuen DNA-Berichts im Dezember 2018, die Beschuldigte aus der Haft zu entlassen, da der dringende Tatverdacht nicht mehr gegeben gewesen sei. Dies sei aber nicht geschehen und die Beschuldigte sei weiterhin in Untersuchungshaft belassen worden. Der Geschädigte hingegen sei gestützt auf den DNA-Bericht, welcher eigentlich diesen belaste – so die Verteidigung –, aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Es sei Gleiches nicht gleich, sondern ungleich behandelt worden und die Beschuldigte sei trotz der nachgewiesenen Verwechslung der DNA unfair und gegen Treu und Glauben behandelt worden (Urk. 90 S. 3 f.). Weiter sei die Hauptverhandlung durch die Staatsanwaltschaft unnötigerweise herausgezögert worden, weshalb der Beschuldigten nicht ermöglicht worden sei, früher aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden (Urk. 90 S. 4 f.). Sodann verwies die Verteidigung auf einen Bericht des Centro C._____ (von der Verteidigung als psychologisches Gutachten bezeichnet) vom 29. Juli 2019. Wie auf Seite 5 des Berichts festgehalten werde, leide die Beschuldigte aufgrund des ihr widerfahrenen Strafverfahrens und dessen Umständen unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Sie sei depressiv geworden, traue sich nicht mehr aus dem Haus und habe Mühe, den sozialen und beruflichen Anschluss wieder zu finden. Sie fürchte die Menschen und bleibe nur mit ihrer nahen Familie zusammen. Dies sei nachvollziehbar, sei doch die Zeit, in der die Beschuldigte im Gefängnis gewesen sei, sehr schwierig gewesen. Nicht nur habe sie während der Haftzeit ihre kleinen Kinder nicht sehen können, was für eine Mutter besonders schmerzhaft sei. Sie habe infolge ihrer Verhaftung auch ihre Wohnung in D._____ [Stadt in Spanien] verloren, so dass sie nun in der Wohnung ihrer Schwester in D._____ unterkommen müsse. Durch die Verhaftung sei die Beschuldigte in schwerer Weise aus ihrem familiären und sozialen Umfeld gerissen worden. Während der

Haft sei der Kontakt zu ihren Kindern verunmöglicht worden. Darüber hinaus habe sich die Beschuldigte während der Haft auch dem schweren Vorwurf ausgesetzt gesehen, eine geldgierige Räuberin zu sein, die zudem andere falscher Straftaten bezichtige und die Rechtspflege irreführe. Mit solchen Vorwürfen, die sich am Ende als unzutreffend

- 8 - herausgestellt hätten, sei auch das soziale Ansehen der Beschuldigten schwer beeinträchtigt worden. Zudem sei die Beschuldigte erst recht mental gefordert gewesen, indem das Verfahren und damit ihre Entlassung trotz des – so die Verteidigung – entlastenden DNA-Berichts weiter verlängert worden sei. Entgegen der allgemeinen Ansicht des Bundesgerichts, dass mit der längeren Haftdauer der Stress für die Beschuldigten geringer werde, seien die Umstände in diesem Fall so gewesen, dass das Trauma der Beschuldigten verstärkt worden sei, je länger die Haft angedauert habe. Die Vorinstanz verkenne bei ihrer Entscheidung, dass es nicht um vorangegangene Lebensumstände gehe, sondern, im haftrechtlichen Sinn, um die durch den Straffall kausal ausgelösten Umstände während der Haft und darüber hinaus. Die Beschuldigte sei aufgrund der erlittenen Haft auf psychologische Hilfe in Spanien angewiesen, um ihre Traumata aus dem Strafverfahren zu verarbeiten. Aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation sei sie jedoch nicht in der Lage, sich einer Psychotherapie mit an sich zwei notwendigen Arztbesuchen pro Woche zu unterziehen, sondern nur einer Psychotherapie mit einem Arztbesuch pro Monat. Aufgrund dieser Umstände rechtfertige es sich, einen Tagessatz von Fr. 200.– als Genugtuung zuzusprechen und die Genugtuungssumme auf Fr. 58'800.– festzulegen. Die vom Bundesgericht erwähnten Kriterien für eine Erhöhung der Genugtuung seien im vorliegenden Fall gegeben (Urk. 90 S. 5 f.).

E. 2.2

Unangefochten und in Rechtskraft erwachsen sind damit die Dispositiv-Ziffern 1-5 sowie 7-9, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO). Im übrigen Umfang steht der angefochtene Entscheid unter Beachtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Disposition.

- 6 -

E. 3

Rechtliches Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird. Nach der Rechtsprechung ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln, wobei Art und Schwere der Verletzung massgebend sind. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu würdigen, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen. Zur Bestimmung der Höhe der Genugtuung sind die Dauer und die Umstände der Persönlichkeitsverletzung, insbesondere der Verhaftung

- 9 - massgebend. Zu berücksichtigen sind auch die Schwere des vorgeworfenen Delikts sowie die Auswirkungen auf die persönliche Situation der verhafteten Person und die Belastung durch das Verfahren, beispielsweise durch extensive Medienberichterstattung. Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht bei kürzeren Freiheitsentzügen grundsätzlich eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere

Entschädigung rechtfertigen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_506/2015 vom 6. August 2015 und 6B_196/2014 vom

E. 3.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 3.2

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. II. Genugtuung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz erwog, dass sich ein Tagessatz unter Fr. 100.– für den vorliegenden Fall nicht rechtfertige, da die Beschuldigte drei Kinder im Alter von zwei, drei und sieben Jahren habe, welche sie während der Haftdauer nicht sehen können. Angesichts der übrigen der Haft vorangegangenen Lebensumstände der Beschuldigten, aus denen keine aussergewöhnlichen Umstände hervorgehen würden, sei ein Ansatz von durchschnittlich Fr. 100.– pro Tag vertretbar und angemessen. Demzufolge sei der Beschuldigten eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 29'400.– zuzusprechen. Sie habe zudem Anspruch auf Verzinsung der Forderung zu 5%, beginnend am 17. Dezember 2018 als Datum des mittleren Verfalls (Urk. 79 S. 24). 2. Standpunkt der Verteidigung

E. 5

Das bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter der Sachkaution Nr. 33634 lagernde Samsung Galaxy S7 wird der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben.

E. 6

[...]

E. 7

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'100.– Gebühr Anklagebehörde Fr. 3'974.10 Auslagen Gutachten Fr. 1'120.– Auslagen Polizei Fr. 16'607.90 Kosten amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 16 -

E. 8

Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt (alles in CHF): Leistungen mit 7.7 % MwSt (ab 1. Januar 2018) Honorar: 15'000.00 Barauslagen: 420.50 Zwischentotal: 15'420.50 1'187.38 16'607.88 ./.. Akontozahlung(en) 0.00 Entschädigung total inkl. MwSt: 16'607.88

E. 9

Die Kosten werden der Beschuldigten im Umfang von CHF 300.– auferlegt. Die übrigen Kosten, inkl. diejenigen der amtlichen Verteidigung und des gerichtlichen Übersetzers, werden auf die Gerichtskasse genommen." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.